

Beitragsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des **Franken eSports e. V.** (im Folgenden „Verein“ genannt).
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlungsmodalitäten werden in dieser Ordnung festgelegt.

§ 2 Beiträge

- (1) Die Höhe des halbjährlichen Mitgliedsbeitrags beträgt für:
 - a) aktive Mitglieder: 30,-€
 - b) ermäßigte aktive Mitglieder (Studierende, Auszubildene, Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst und Teilnehmende eines Freiwilligen Sozialen Jahrs, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres): 15,-€
 - c) passive Mitglieder: 15,-€
 - d) fördernde Mitglieder: mindestens 48,-€, (Zahlung gem. Abs 4 abweichend möglich)
 - e) Community Mitglieder: beitragsfrei
 - f) Ehrenmitglieder: beitragsfrei
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind zweimal jährlich im Voraus zu entrichten. Die Beiträge werden jeweils zum 01. April und 01. Oktober fällig.
- (3) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (4) Bei unterjährigem Beitritt ist das Mitglied zur Zahlung aller kommenden Monate des in § 2 Abs 2 definierten Halbjahres, ausgenommen des Monats des Beitritts verpflichtet.
- (5) Fördermitglieder können den Mitgliedsbeitrag freiwillig erhöhen. Mindestens jedoch 8,-€ im Monat. Diese Erhöhung ist dem Schatzmeister unter Angabe der Dauer und der Summe der Erhöhung schriftlich oder fernmündlich (per E-Mail) mitzuteilen. Des Weiteren können Fördermitglieder ihren Mitgliedsbeitrag in gleichmäßigen monatlichen Raten bezahlen.

§ 3 Sonstige Kosten: Umlagen oder Sachleistungen

- (1) Es können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Zahlungsweise

- (1) Mitglieder können den Mitgliedsbeitrag ausschließlich durch Einrichtung eines SEPA-Lastschriftmandates begleichen.
- (2) Das Mitglied verpflichtet sich bei Einrichtung eines SEPA-Lastschriftmandates für ausreichende Deckung des Buchungskontos zum Zahlungstermin zu sorgen. Weiterhin verpflichtet sich das Mitglied bei einem Kontowechsel zur rechtzeitigen Neueinrichtung eines SEPA-Lastschriftmandates.

§ 4 Fälligkeit und Mahnung

- (1) Gerät ein Mitglied mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge in Verzug, so ist der Verein berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen.
- (2) Weiter Kosten, die dem Verein aufgrund des Zahlungsverzuges entstehen, sind durch das Mitglied zu tragen.
- (3) Der Verein behält sich das Recht vor, Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung ihre Beitragsschulden nicht begleichen, aus dem Verein auszuschließen.
- (4) Der Verein kann durch den Vorstand ein Bußgeld von bis zu 50,-€ pro Einzelfall verhängen

§ 5 Beitragsermäßigung und -befreiung

- (1) Studierende, Auszubildene, Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst und Teilnehmende eines Freiwilligen Sozialen Jahres bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können eine ermäßigte aktive Mitgliedschaft mit reduziertem Beitrag gem. § 2 Abs 1 Punkt b) dieser Beitragssatzung mit entsprechenden Nachweisen beantragen.
- (2) Eine Ermäßigung oder Befreiung vom Mitgliedsbeitrag ist in besonderen Ausnahmefällen möglich. Ein Erlass oder eine Ermäßigung des Beitrags muss beantragt werden, eine Begründung enthalten und durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über den Erlass oder die Ermäßigung.
- (3) Besondere Ausnahmefälle im Sinne von Absatz 2 können insbesondere Menschen mit Behinderungen, Seniorinnen und Senioren mit geringem Einkommen sowie wirtschaftlich und sozial benachteiligte Personen betreffen. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 6 Änderung der Beitragsordnung

- (1) Diese Beitragsordnung kann bei vorliegender Notwendigkeit von der Mitgliederversammlung per Beschluss geändert werden.

- (2) Änderungen der Beitragsordnung sind zudem nur wirksam, wenn die Vereinsmitglieder vom Vorstand innerhalb von einem Monat in Textform (Email) über diese informiert werden.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Ordnung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Ordnung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Beitragsordnung tritt in Kraft, sobald die Satzung mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam geworden ist.

Franken eSports e. V.
Nürnberg, 23.02.2023